

in offenen Gewölben vollzog. Für uns ist hier wichtig, daß diese gemeinsame Arbeit ein und derselben Gattung mit ihren für alle Häuser der Straße gleichen Geräuschen, Gerüchen und dem gleichen Verkehr, alle Komplikationen, die zwischen den Vertretern verschiedener Handwerke und verschiedener Lebensansprüche möglich sind, von vornherein ausschlossen. Damit entfiel aber auch die Notwendigkeit gesetzlicher Vorschriften für solche Handwerksstraßen, der Betrieb schaffte sich sein Baugesetz selbst und die Zünfte sorgten für seine Durchführung. Ob die in Erfurt dicht beieinander liegenden Häuser, genannt »zum Pfeifer«, »zum Spielmann«, »zum Hackebrett«, »zur Laute«, »zur Geigen«, Schalmeien und anderen Instrumenten, es sind etwa 17, ebenfalls zunftmäßiger Konzentration unterlagen, ist nicht verbrieft, wir dürfen es aber wohl annehmen. □

Diese Zusammenlegung hatte sehr viel für sich und hätte es heute noch. Eine große Anzahl baugesetzlicher Vorschriften und eine noch größere Anzahl jährlicher Prozesse wären überflüssig, wenn z. B. die Seifensieder ihrem sauberen Handwerk in einem Stadtviertel und möglichst in einer Gasse oblägen, deren richtige Lage eine Belästigung der für Seife nur in gebrauchsfertigem Zustande interessierten Bürgerschaft ausschloß. □

Die mittelalterliche Baugesetzgebung gestattete sich im allgemeinen Eingriffe in die Baufreiheit des einzelnen nur bei Bauteilen, die den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nahmen. Wir finden daher schon in der Ulmer Bauordnung von 1420 eine Einschränkung der Erker an der Straße auf $3\frac{1}{2}$ »Stadtschuh« Ausladung und Zulassung nur für drei Geschosse. Bauteile der Bürger höher als drei Geschosse, so durfte ein solcher Erker gleichwohl das zweite Stockwerk nicht überschreiten. Ursprünglich war dieser Erker nur ein Erdgeschossvorbau und gab als solcher – Fürgezimmere, Schwibbogen oder Utlucht genannt – dem mittelalterlichen Straßenbilde sein Gepräge, wie in Hildesheim und Braunschweig heute noch ersichtlich ist. Er war aber der Obrigkeit ein Dorn im Auge und ebenso heftigen Angriffen ausgesetzt, wie die z. B. in Prag durch Verordnung vom Jahre 1331 verbotenen Kellerhälfe und Vordächer, sofern diese nicht etwa darüber liegenden Wohnräumen zur Unterstützung dienten. Der Bürger muß sehr zähe an solchen für ihn überaus zweckmäßigen und angenehmen Anbauten festgehalten haben, denn auch nach einem Kölner Weistum zu schließen, mußte das Verbot solcher Vorbauten vom Jahre 1169 im Jahre 1375 erneuert werden. Zur Ehre der Kölner Baupolizei muß aber gesagt werden, daß ihr Verbot einer gewissen Berechtigung nicht entbehrte, denn man benutzte diese Ausbauten vielfach um die Schweine darin unterzubringen, da sie von dort aus am bequemsten auf die Straße gelassen werden konnten. Sicher werden solche Verbote, sofern sie ernst genommen und befolgt wurden, das Straßenbild erheblich beeinflußt haben. Das baukünstlerische Leben selbst war jedoch an das Schicksal der Bauhütten gebunden und begann einer Veränderung zu unterliegen, sobald diesen Bauhütten durch das Erlöschen der Dombaubegeisterung, etwa am Ende des 15. Jahrhunderts, der goldene Boden entzogen wurde.

Einmal ging hierdurch die Zahl der Steinmeßen überhaupt zurück, dann aber schlossen sich die bleibenden, nicht mehr zur Wanderung nach den Kathedralen genötigten Steinmeßen zu festhaften Zünften zusammen. Die mußten dies um so mehr, als sie nun auch geringere und einfachere Bauten zu übernehmen gezwungen waren und sich somit dem Arbeitsgebiet der Maurer näherten, die ebenfalls solche geringere Gebäude ausführten. □

Dresden bestand bis dahin, wie die meisten Städte Deutschlands, zum überwiegenden Teile aus Fachwerkbauten. War deren Herstellung damals auch sehr viel solider und sachgemäßer

als die der meisten Fachwerksbauten von heute, wie Sie an älteren erhaltenen Beispielen noch deutlich sehen können, so haben doch die mangelhaften Feuerungsanlagen zu zahlreichen Haus- und Straßenbränden Anlaß gegeben, denen dann solche Fachwerks- und Holzhäuser in erster Linie zum Opfer fielen. Wir können annehmen, daß die stramme Zucht der Bauhütten und Zünfte noch eine Zeitlang nachgewirkt haben und die Baukunst in den Grenzen des handwerklich Vernünftigen, Zweckmäßigen und Schönen gehalten haben wird. Dann aber hat allem Anschein nach die Solidität der Bauarbeiten nachgelassen. Es müssen z. B. die Unzuträglichkeiten, die sich aus der sogenannten Giebelstellung der Häuser ergaben, sobald die Dach- und Traufenverhältnisse nicht ganz sorgfältig behandelt wurden, derart überhand genommen haben, daß man zum Verbot, die Traufe nach der nachbarlichen Grenze zu legen, kam. Durch die Parallelstellung der Häuser zur Straße aber wurde dem baukünstlerischen Charakter der Stadt auf gesetzgeberischem Wege ein völlig verändertes Gesicht gegeben. In Dresden vollzog sich dieser Wandel des Stadtbildes im Laufe des 16. Jahrhunderts. □

Zweifellos lag dieser Wandel gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers und es wäre ihm ein leichtes gewesen, durch geeignete, auf fachkundigen Erwägungen beruhende Vorschriften, wie wir sie heute in § 54 der Bauordnung für Königsberg besitzen, den beregten Übelständen abzuwehren, ohne dem Straßenbild einen veränderten Charakter zu geben. Er zog es aber vor, das Kind mit dem Bade auszuschütten und verfolgte damit eine heutzutage sehr beliebte Praxis, eingebildeten Zweckmäßigkeitsgründen zuliebe weittragende Vorschriften von bedenklicher Güte zu erlassen. Die Übertragung eines Dachstuhlbrandes auf eine benachbarte Dachfläche vollzieht sich bei den nur durch eine verhältnismäßig dünne Brandmauer getrennten Reihenhäusern mit ungleich größerer Wahrscheinlichkeit als bei einem Giebelhaufe, dessen etwa brennender Dachstuhl von dem benachbarten durch erheblich größeren freien Luftraum getrennt ist, bei welchem eine immerhin zu Löschzwecken geeignete Operationsbasis frei bleibt. □

Schon von 1474 ab dringen viele Erlasse des Rates zu Dresden auf Massivbau, unter Umständen unter wesentlicher Unterstützung durch Steuererlaß. Diesen Zeiten verdanken wir die in Dresden noch erhaltenen Reste gotischer Wohnbaukunst, z. B. am Eckhaufe Wilsdruffer- und Schloßstraße (Erker). Leicht scheint die Durchführung des Gebotes, massiv zu bauen, nicht gewesen zu sein und der Widerstand der Bauenden wird den Gesetzgeber nicht in Zweifel über die Unbeliebtheit seiner Maßregel gelassen haben, denn wir sehen dann gelegentlich den Herrscher, wie unter dem Zwange eines schlechten Gewissens, begütigend eingreifen, um seiner Verordnung wenigstens zu einiger Nachachtung zu verhelfen. Da ist z. B. in Dresden ein Eckhaus an der Moritzstraße und dem Neumarkt, das »nach dem Muster«, das sein Erbauer Georg Schuster sich hatte »malen« (wie es heißt) lassen, der Stadt und der ganzen Gasse eine »sonderliche Zier« zu werden versprach; zur Unterstützung dieses Bauwerkes sehen wir am 10. Januar 1566 den Kurfürsten August einem gewissen Melchior Haufe befehlen, Kalk und Ziegeln zu brennen und dem Bauenden zwei Öfen voll kostenlos zu überweisen. □

Im Jahre 1706 wird noch einmal energisch Front gegen die Dresdener Holzhäuser gemacht, und es heißt da in einer Verordnung vom Jahre 1706: »Damit die bösen und dem gemeinen Wesen schädlichen Hütten aus der Stadt kommen, sollen Reparaturen allenthalben, wo es noch zu wehren sei, nicht zugelassen werden. Im Zuwiderhandlungsfalle ist sich der Handwerker zu bemächtigen und dieselben mit dem Eselsreiten zu